

# **Höhlen**

## **aus der Sicht des Naturschutzrechts**

Hubert Hedler

19.03.2016

Treffen nordbayerischer Höhlenforscher

Eggolsheim



# Naturschutzrecht in Bayern

Stand September 2015



[www.natur.bayern.de](http://www.natur.bayern.de)

[bestellen.bayern.de](http://bestellen.bayern.de)

- **Höhlen im Naturschutzrecht**
- **Schutz von Höhlen**
- **Schutz der Tiere und Pflanzen**
- **Betretungsrecht**

# Höhlen im Naturschutzrecht

## Art. 16 BayNatSchG Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

(1) <sup>1</sup>Es ist verboten, in der freien Natur

2. **Höhlen**, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsame Dolinen, Toteislöcher, aufgelassene künstliche unterirdische Hohlräume, Trockenmauern, Lesesteinwälle sowie Tümpel und Kleingewässer **zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.**

## **§ 39 BNatSchG**

### **Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen**

(6) Es ist verboten, **Höhlen**, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

## **§ 69 BNatSchG**

### **Bußgeldvorschriften**

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
16. entgegen § 39 Absatz 6 eine **Höhle**, einen Stollen, einen Erdkeller oder einen ähnlichen Raum aufsucht,

# Schutz von Höhlen

- **Art. 16 BayNatSchG (Beseitigung/erhebliche Beeinträchtigung)**

- **Naturdenkmal**

## § 28 BNatSchG

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

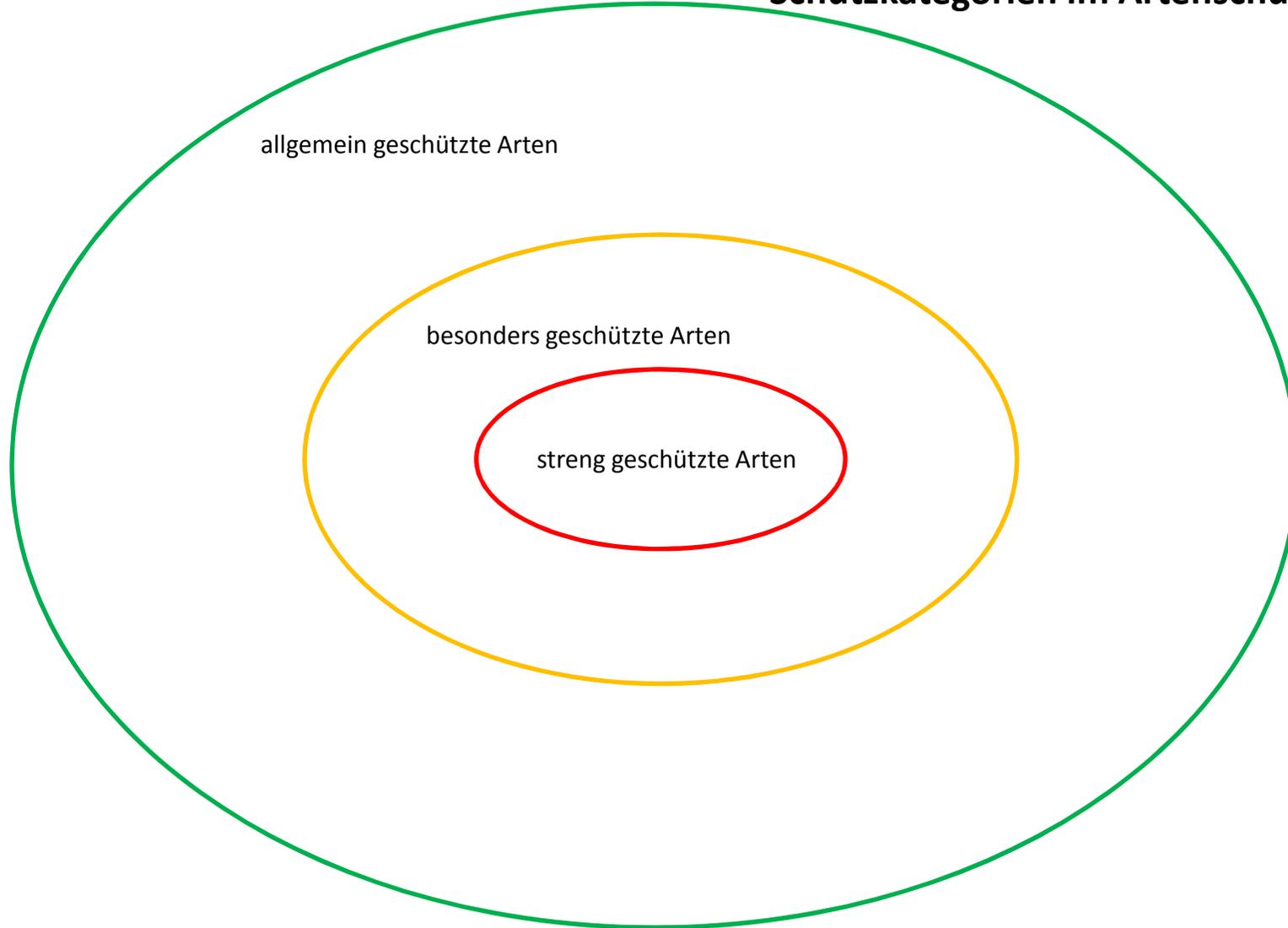
- **FFH (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)**

Nicht touristisch erschlossene Höhlen – Verschlechterungsverbot

- **Weitere Schutzgebietskategorien (NSG, LSG, LB)**

# Schutz der Tiere und Pflanzen

## Schutzkategorien im Artenschutzrecht



# Allgemeiner Artenschutz

## § 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

## Besonderer Artenschutz – z.B. Fledermäuse

### § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. **wild lebende Tiere der streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten **während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

# Betretungsrecht

## Art. 141 BV

(3) **<sup>1</sup>Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur**, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang **ist jedermann gestattet**. <sup>2</sup>Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. <sup>3</sup>Staat und Gemeinde sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechtes freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.

## Art. 26 BayNatSchG Recht auf Naturgenuss und Erholung

(1) **<sup>1</sup>Jedermann hat das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur**. <sup>2</sup>Dieses Recht wird nach Maßgabe des Art. 141 Abs. 3 der Verfassung und der folgenden Bestimmungen dieses Teils gewährleistet; weitergehende Rechte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(2) **<sup>1</sup>Bei der Ausübung des Rechts nach Abs. 1 ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen**. <sup>2</sup>Dabei ist auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Die Rechtsausübung anderer darf nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (Gemeinverträglichkeit).

## **Art. 27 BayNatSchG**

### **Betretungsrecht; Gemeingebrauch an Gewässern**

(1) **Alle Teile der freien Natur**, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, **können von jedermann unentgeltlich betreten werden.**

(3) <sup>1</sup>Das Betretungsrecht kann von Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten nur unter den Voraussetzungen des Art. 33 verweigert werden.

<sup>2</sup>Das Betretungsrecht kann nicht ausgeübt werden, soweit Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte das Betreten ihres Grundstücks durch für die Allgemeinheit geltende, deutlich sichtbare Sperren, insbesondere durch Einfriedungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen untersagt haben. <sup>3</sup>Beschilderungen sind jedoch nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigt.

**Einschränkungen des Betretungsrechts durch Behörden sind möglich (z.B. durch Verordnungen über die Beschränkung der Erholung in der freien Natur nach Art. 31 BayNatSchG)**

- Andere Rechtsgebiete beachten

z.B. Bergrecht

Denkmalschutzrecht

Verkehrssicherungspflicht

- Im Zweifel Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufnehmen (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt)

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit